

Vorlage-Nr. 14/2346

öffentlich

Datum: 24.01.2018
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Sozialausschuss	27.02.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	02.03.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	08.03.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Erklärung zum Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen in Leichter Sprache

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 14/2346 über die Erklärung zum Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen in Leichter Sprache wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Menschen mit Behinderungen können den LVR nach Unterstützung beim Wohnen fragen.

Dafür müssen sie einen Antrag stellen.

Wenn mit dem Antrag alles in Ordnung ist, erhalten sie einen Brief vom LVR.

In dem Brief steht eine Kosten-Zusage.



Auch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten sollen diesen Brief vom LVR gut verstehen können.

Daher hat der LVR nun eine Erklärung in Leichter Sprache geschrieben. Diese erklärt die Kosten-Zusage zum Betreuten Wohnen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

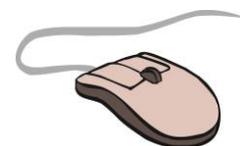
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Im LVR-Dezernat Soziales beschäftigt sich seit Herbst 2016 eine fachübergreifend zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit der Weiterentwicklung von Angeboten in Leichter Sprache in der Eingliederungshilfe.

In einem ersten Projekt hat die Arbeitsgruppe die Verwendung von Leichter Sprache im Bescheidwesen geprüft. Da es bislang in Deutschland keine ausreichenden Erfahrungen zur Rechtsverbindlichkeit von Texten in Leichter Sprache gibt, hat sich die Arbeitsgruppe für die beigefügten Erläuterungen entschieden.

Aufgrund der besonderen Relevanz für die Zielgruppe wurde zunächst eine Erläuterung zur Bewilligung von Leistungen des ambulant-betreuten Wohnens entwickelt.

Die erstellte Erläuterung wurde modellhaft erprobt und wird seit Februar 2018 regelhaft versandt. Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung erhalten demnach zusätzlich zum LVR-Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen eine Erklärung in Leichter Sprache. Sie umfasst die Kostenzusage sowie die Hinweise zu Einkommen und Vermögen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nummer 8 „Die Leichte Sprache im LVR anwenden“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2346:

Leichte Sprache bezeichnet eine stark vereinfachte und damit leichter verständliche Ausdrucksweise. Sie soll vor allem Menschen mit geringen sprachlichen Fähigkeiten das Verständnis von Texten erleichtern. Leichte Sprache kann insbesondere für die Zielgruppe der Menschen mit Lernschwierigkeiten eine geeignete Maßnahme sein, um im Sinne von Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation herzustellen. Sie trägt damit zum Abbau von Barrieren bei.

Rechtliche Grundlagen

Im Juli 2016 trat mit dem Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen auch eine Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW in Kraft. Die Träger öffentlicher Belange werden aufgefordert, in leicht verständlicher Sprache zu kommunizieren. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken.¹

Ebenfalls im Juli 2016 trat eine Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes in Kraft, das seit Januar 2018 nicht nur die Erläuterung von allgemeinen Informationen, sondern auch die von Bescheiden und öffentlich-rechtlichen Verträgen in einfacher bzw. Leichter Sprache vorsieht.²

Leichte Sprache im LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Im LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK wurde dem Instrument der Leichten Sprache eine eigene Zielrichtung gewidmet (Zielrichtung 8 „Die Leichte Sprache im LVR anwenden“). Um eine konsistente Strategie im Umgang mit Leichter Sprache im LVR zu entwickeln, wurden 2017 für die zu unterscheidenden Bereiche der Kommunikation in persönlichen, öffentlichen und LVR-internen Angelegenheiten drei interne Federführungen festgelegt:

- Federführung in persönlichen Angelegenheiten: Dezernat Soziales
- Federführung in öffentlichen Angelegenheiten: Fachbereich Kommunikation
- Federführung in LVR-internen Angelegenheiten: Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

Leichte Sprache in persönlichen Angelegenheiten

Das LVR-Dezernat Soziales hatte bereits im Herbst 2016 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der Weiterentwicklung von Informationsangeboten in Leichter Sprache im Verwaltungsverfahren der Eingliederungshilfe beschäftigt.

In einem ersten Projekt hat die Arbeitsgruppe die Verwendung von Leichter Sprache im Bescheidwesen geprüft. Da es bislang in Deutschland keine ausreichenden Erfahrungen zur Rechtsverbindlichkeit von Texten in Leichter Sprache gibt, hat sich die Arbeitsgruppe für die beigefügten Erläuterungen entschieden. Das hat die Vorteile, dass die Texte allgemein formuliert werden können und damit nicht individuell angepasst werden müssen. Die Leistungsberechtigten haben zudem die Wahl, welchen Text sie lesen möchten – den in regulärer oder den in Leichter Sprache. Ein Nachteil besteht darin, dass

¹ § 9 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalens

² § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes

eine kognitive Transferleistung für die individuellen Angaben in Bescheiden (z.B. Anzahl der Fachleistungsstunden) notwendig ist.

Aufgrund der besonderen Relevanz für die Zielgruppe wurde zunächst eine Erläuterung zur Bewilligung von Leistungen des ambulant-betreuten Wohnens entwickelt. Die beigefügte Erläuterung wurde im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2017 in den Regionen Solingen und Oberhausen getestet. Die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungstellen (KoKoBe) haben daraufhin empfohlen, dass die Erklärungen in Leichter Sprache zum Bescheid auch allen KoKoBe im Rheinland zur Verfügung gestellt werden. Dies wurde bereits umgesetzt.

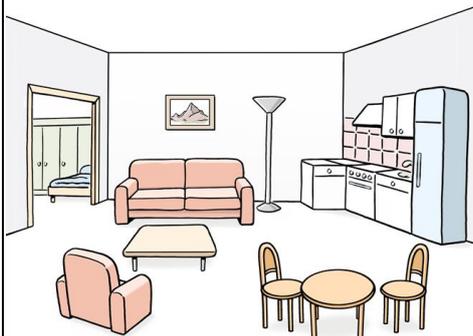
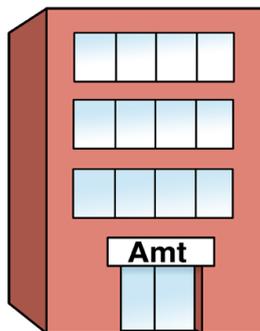
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



Kosten-Zusage zum Betreuten Wohnen

Eine Erklärung in Leichter Sprache



Hilfe-Plan

Ziele: 1. _____
2. _____
3. _____

14 ? _____

Wer hilft? ? _____

Das ist eine Erklärung in Leichter Sprache vom **Landschafts-Verband Rheinland**.

Die Abkürzung dafür ist: **LVR**.

Der **LVR** ist ein großes Amt.

Sie haben dem **LVR** einen **Antrag** auf Unterstützung beim Wohnen geschickt.

Sie wohnen in einer eigenen Wohnung.

Sie bekommen Unterstützung, damit Sie alleine wohnen können.

Das heißt: **Betreutes Wohnen**.

Sie werden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eines Anbieters unterstützt.

Sie haben zusammen mit Ihrem Betreuer oder Ihrer Betreuerin einen **Hilfe-Plan** geschrieben.

Im **Hilfe-Plan** steht,

wobei Sie Unterstützung brauchen.

Und wie viel Unterstützung Sie brauchen.

Das sind **Fach-Leistungs-Stunden**.



Hilfe-Plan

Ziele: 1. _____
2. _____
3. _____

14 ? _____

Wer hilft? ? _____

Der Anbieter bekommt vom LVR Geld für jede **Fach-Leistungs-Stunde**. Das ist die Zeit, in der Ihr Betreuer oder Ihre Betreuerin Ihnen im Alltag hilft.

Ihre Kosten-Zusage vom LVR

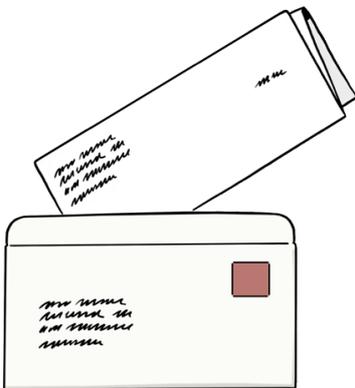
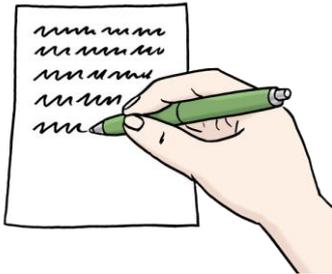
Der **LVR** gibt Ihnen eine **Kosten-Zusage**.

Im Brief steht

- wie viele **Fach-Leistungs-Stunden** Sie im Monat bekommen.
- wie lange die **Kosten-Zusage** gilt.

Das heißt: Die Unterstützung wird vom **LVR** bezahlt.

Wenn die Zeit zu Ende geht, machen Sie mit Ihrem Betreuer oder Ihre Betreuerin wieder einen **Hilfe-Plan**.



Das sind Ihre Rechte

Wenn Sie mit der **Kosten-Zusage** nicht einverstanden sind, müssen Sie dem **LVR** einen Brief schreiben.

Das nennt man **Widerspruch**. Sie müssen den Brief innerhalb von 1 Monat an den **LVR** schicken.

Zum Beispiel:

Sie haben die **Kosten-Zusage** vom **LVR** am 1. Juli bekommen. Dann muss Ihr Brief bis spätestens 1. August beim **LVR** sein.

Schicken Sie Ihren Brief an:

LVR

Soziales

50663 Köln

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom **LVR** helfen Ihnen.

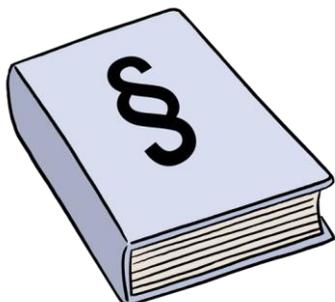
Rufen Sie an:

0221 809 0



Einkommen und Vermögen

Eine Erklärung in Leichter Sprache



Sie bekommen Unterstützung beim Wohnen.

Das ist Ihr Recht.

Das steht im **Sozial-Gesetz-Buch**.



Im **Gesetz** steht auch, dass Sie sagen müssen, wie viel Geld Sie bekommen. Zum Beispiel für Ihre Arbeit in der Werkstatt.

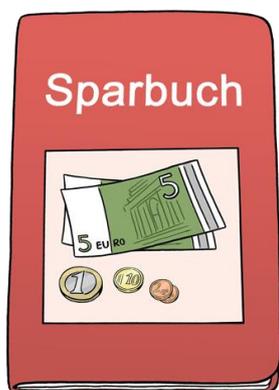
Das nennt man **Einkommen**.



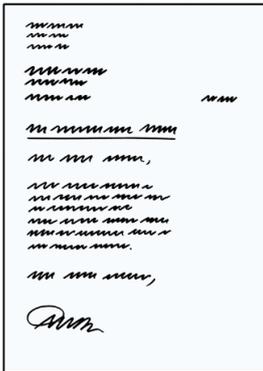
Der **LVR** prüft, ob Sie etwas von Ihrem **Einkommen** für Ihre Unterstützung zahlen müssen.

Sie müssen auch sagen, wie viel Geld Sie auf dem Sparbuch haben.

Das nennt man **Vermögen**.



Der **LVR** prüft auch, ob Sie Ihre Unterstützung von Ihrem **Vermögen** zahlen müssen.

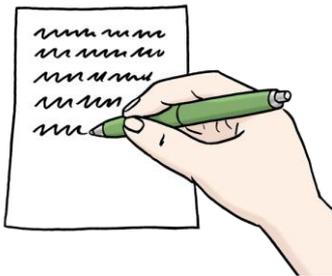


Im Schreiben vom **LVR** steht, ob Sie Geld für Ihre Unterstützung zahlen müssen.

Wenn ja, steht im Schreiben vom **LVR** auch, wie viel Geld Sie zahlen müssen.

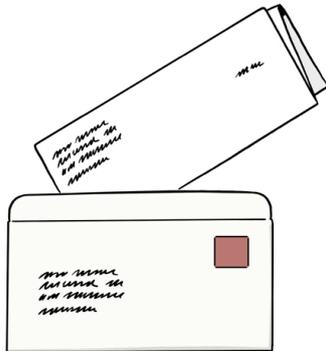


Wenn sich bei Ihrem **Einkommen** oder **Vermögen** etwas ändert, müssen Sie das dem **LVR** sofort sagen.



Zum Beispiel:

Sie bekommen mehr Geld für Ihre Arbeit. Dann schreiben Sie dem **LVR**, wie viel Geld Sie jetzt bekommen.



Schicken Sie Ihren Brief an:

LVR
Soziales
50663 Köln

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom **LVR** helfen Ihnen.



Rufen Sie an:

0221 809 0